

Satzung

Projekt Moderner Sozialismus Region Hannover Verein zur Förderung von Demokratie und Völkerverständigung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Projekt Moderner Sozialismus Region Hannover - Verein zur Förderung von Demokratie und Völkerverständigung e.V." und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat den Zweck, die Ideen des demokratischen Sozialismus, den Gleichheitsgedanken und internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und das Streben nach Völkerverständigung und Frieden in der Welt zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung gesellschaftswissenschaftlicher Arbeiten, durch Druckschriften und öffentliche Verlautbarungen, durch wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Bildungsseminare und andere Maßnahmen zur politischen Bildung verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch sonst eine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann innerhalb eines Monats den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(4) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Die Ausschlußgründe sind auf Wunsch schriftlich bekanntzumachen. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder ihrer Beitragspflicht über ein Jahr nicht nachgekommen sind, ohne Anhörung ausschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen (2) und (5) aufheben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins wirken durch die Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins mit. Sie haben das Recht, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und seine Veröffentlichungen zu beziehen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrags verpflichtet, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit unter Bekanntgabe einer schriftlichen Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins tun.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Arbeit des Vereins. Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Antragsrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Sie beschließt Beitragszahlungen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen vorgesehen sind. Bei Wahlen kann jedes Mitglied geheime Wahl beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder des Vereins. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig gewesen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, für die dieses Quorum nicht gilt.

(6) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

(8) Eine Delegation von Stimmen ist nicht möglich.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und einem/einer Kassierer/Kassierern. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(2) Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens die Hälfte Frauen sein. Erfüllt ein

Vorstand diese Maßgabe nicht oder nicht mehr, so hat er innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zweck von Neuwahlen einzuberufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen, soweit sich aus der Satzung und dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Zur Geschäftsführung gilt folgende, nur interne, Regelung. Der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in verpflichten sich, von der Alleinvertretungsbefugnis nur nach Zustimmung mindestens eines weiteren Gesamtvorstandsmitgliedes Gebrauch zu machen. Der/die Kassierer/in verpflichtet sich, nur nach Zustimmung der/des Vorsitzenden zu handeln. Ausgenommen sind die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes notwendigen Handlungen.

§ 7 Revisoren

Die Kassenführung ist einmal im Jahr durch zwei Revisoren (Kassenprüfer) vorzunehmen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands Bericht zu erstatten.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist in einer schriftlichen Einladung mit sechswöchiger Einladungsfrist genau anzukündigen. Der Antrag auf Satzungsänderung muß in schriftlicher und begründeter Form vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins unter Wegfall seines bisherigen Zwecks kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nach vorheriger Einladung mit sechswöchiger Ladungsfrist beschlossen werden. Der Antrag dazu ist vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder in schriftlicher und begründeter Form zu stellen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rosa Luxemburg Stiftung Niedersachsen e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Beschluss über die Mittelverwendung wird erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.

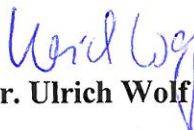
§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 14.07.1994, den 13.06.1995, den 13.11.1995, den 07.05.2010 und den 03.08.2016

Für den Vorstand:


Steffen Holz


Dr. Ulrich Wolf